

Absender: _____
 Firma: _____
 Anschrift: _____
 Land/PLZ/Ort: _____ Ansprechpartner(in): _____
 Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____
 Sendungs-Nr.: _____ Rechnungs-Nr.: _____
 Warenmenge/
 -bezeichnung: _____
 Empfänger: _____
 Anschrift: _____
 Land/PLZ/Ort: _____ Ansprechpartner(in): _____
 Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Erklärung zur Exportkontrolle

Der Unterzeichner bestätigt:

- Die Waren sind keine Dual-Use-Güter und unterliegen nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht; andernfalls übergeben wir unserem Bevollmächtigten rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen im Original.
- Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, sind eingehalten.
- Uns ist weder bekannt noch haben wir Grund zur Annahme, dass die oben genannten Güter ganz oder teilweise zur Verwendung für militärische Zwecke oder für militärische Endnutzer in einem Embargoland bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.
- Wir übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind.
- Wir sind mit Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.

Ort, Datum	Name	Firmenstempel / Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	------	---

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.